

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Mechatronik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 20. Juni 2014

zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 10. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Leistungsnachweise

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziele des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Exkursionen

§ 20 Praktikum

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

Anlage 4 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Mechatronik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie gliedert sich in fünf Theoriesemester, ein Praxissemester und ein Theoriesemester mit integrierter Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“ verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender. Hinsichtlich der Professoren sollen die Bereiche Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik im Prüfungsausschuss vertreten sein. Die Studienverantwortlichen der Bereiche Elektrotechnik und Informatik und Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik sind automatisch Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder

die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 5 **Arten der Prüfungsleistungen** (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Klausuren,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Hausarbeit,
4. Referat,
5. Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
6. Projektarbeit,
7. Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Online-Prüfungen in beaufsichtigter Umgebung,
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Präsentationen,
 - Hausarbeit,
 - Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(3) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Problemlösungen, Handlungsanleitungen und Konzepten sowie ggf. zur Arbeit im Team unter Beweis gestellt werden. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monate. Bearbeitungszeit und Umfang der Projektarbeit wird vom jeweiligen Lehrenden festgelegt.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

§ 6
Leistungsnachweise
(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens zum Ende der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben.

§ 7
Ablegen von Modulprüfungen
(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Einschreibung zu Wahlpflichtmodulen erfolgt bis spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung. Der Studiengangverantwortliche entscheidet auf Vorschlag des Lehrenden über eine minimale und maximale Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltung. Diese sind in den Einschreibeunterlagen zu verzeichnen.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Prüfungsamt einzureichen. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch formlose schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(3) Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt.

(4) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Prüfungsausschuss überprüft und gewährleistet, dass mindestens drei mündliche Prüfungen im Studiengang enthalten sind. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

§ 8
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Folgende Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet:

1. M32 Patent- und Markenrecht,
2. M34 Bachelorseminar.

(2) Das Praxissemester wird ebenfalls benotet. Es umfasst 20 Wochen (100 Arbeitstage). Es wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 95 Credits erreicht worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Das praktische Studiensemester schließt mit einer schriftlichen Projektarbeit (Ingenieurprojekt) und deren Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums ab. Das Ingenieurprojekt ist von einem Professor der Hochschule Wismar zu bewerten. In die Gesamtnote für das praktische Studiensemester geht das Kolloquium mit 25 Prozent ein.

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 9 **Regelprüfungstermine und Fristen** (§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens drei Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(2) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) erforderlichen Leistungsnachweise und zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 10 **Wiederholung von Prüfungen** (§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan (Anlage 1) festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn:

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Bachelor-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11

Bachelorarbeit, Kolloquium

(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt zwölf Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studienseesters und nach dem Erreichen von 168 Credits begonnen werden. Sie wird in der Regel im siebenten Semester bearbeitet. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal drei Wochen verlängert werden.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in den Bereichen Elektrotechnik und Informatik oder Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik hauptamtlich tätig ist. Der Kandidat kann einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherter Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(7) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Bachelor-Thesis ein.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

Die Gesamtnote errechnet sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten der Pflichtmodule sowie der gewählten Wahlpflichtmodule, der Note der Praxisphase und der Gesamtnote der Bachelor-Thesis. Die Noten folgender Module werden auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein:

1. Mo6 Betriebswirtschaftslehre,
2. M15 Layoutentwurf/-projekt.

Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 85 %, die Note der Praxisphase mit einem Anteil von 5% und die Gesamtnote der Bachelor-Thesis mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote ein.

V. Studienordnung

§ 13

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Bereiche.

§ 14

Ziele des Studiums

(1) Durch das Bachelor-Studium sollen theoretische und praktische Kenntnisse in den Grundlagenfächern vermittelt werden. Die Absolventen sollen:

1. über ein breit angelegtes wissenschaftlich fundiertes Grundwissen und für den Übergang in die Berufspraxis die notwendigen Fachkenntnisse verfügen,
2. Fähigkeiten zum analytischen Denken und methodischen eigenverantwortlichen Handeln besitzen,
3. in der Lage sein, mit Fachkollegen zu kooperieren, im kritischen Diskurs nach Lösungen zu suchen, im Team zu arbeiten und ihre Arbeit überzeugend zu vertreten.

(2) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung.

(3) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

§ 15

Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt zum Wintersemester.

§ 16

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).

(2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(4) Ein Semester soll nach Möglichkeit an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Mechatronik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

§ 18 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

1. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung,
2. Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen, Seminare und betreute Projektarbeit,
3. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
4. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
5. Exkursion: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
6. Laborpraktikum.

(2) Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können Module in englischer Sprache angeboten werden.

§ 19 Exkursionen

(1) In das Studium sind Fachexkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Fachexkursionen können Bestandteil der Lehrmodule sein. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung darf 60 Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Teilnahme an – durchgeführten – Exkursionen ist Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credits.

(3) Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und ob diese als Leistungsnachweis nach § 5 gewertet wird.

§ 20 Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine integrierte Praxisphase als Unternehmenspraktikum in das Studium eingeordnet. Sie ist bis zum Beginn der Bachelor-Thesis abzuschließen. Der Umfang ist in der

Praktikumsordnung (Anlage 4) geregelt. Auf Antrag der Studierenden kann das Praktikum auch an einer Hochschule im In- bzw. Ausland abgeleistet werden.

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

§ 21 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom zuständigen Bereich durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 (Übergangsbestimmungen)

§ 23 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe Credits
		Prüfung LN	CR													
M01	Mathematik für Ingenieure I	1,2	8													8
M02	Experimentalphysik	1,2	5													5
M03	Informatik/Programmierung	1,2	5													5
M04	Grundlagen der Elektrotechnik	1,2	5													5
M05	Technische Mechanik I	1,2	5													5
M06	Betriebswirtschaftslehre	1,2	5													5
M07	Mathematik für Ingenieure II			1,2	8											8
M08	Programmierung			1,2	5											5
M09	Technische Mechanik II			1,2	5											5
M10	Maschinenelemente/CAD-Einführung			1,2	5											5
M11	Englisch			1,2	5											5
M12	Messtechnik					1,2	5									5
M13	Bauelemente und Schaltungen I					2	3									3
M14	Computational Engineering					1,2	5									5
M15	Layoutentwurf/-projekt					1,2	2									2
M16	Grundlagen der Automatisierungstechnik					1,2	5									5
M17	Fertigungstechnik I					1	5									5
M18	Werkstoffe und Technologien					1,2	5									5
M19	Fertigungstechnik II							1	4							4
M20	Bauelemente und Schaltungen II							1,2	5							5
M21	Mikrocontrollertechnik							1,2	5							5
M22	Sensorik							1,2	5							5
M23	Grundlagen der Regelungstechnik							1,2	5							5
M24	Wahlpflichtfach							1,2	5							5
M25	Antriebssysteme und Getriebe											1	5			5

M26	Werkzeugmaschinen											1	5			5	
M27	Robotik											1,2	5			5	
M28	Embedded Control Systems I											1,2	5			5	
M29	Mechatronik											1,2	5			5	
M30	Wahlpflichtfach											1,2	5			5	
M31	EMV und Qualitätssicherung													1,2	5	5	
M32	Patent und Markenrecht													4	4	4	
M33	Projektseminar													2	5	5	
M34	Bachelorseminar													4	4	4	
M35	Praxisprojekt 20 Wochen										30					30	
	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium															12	12
Summe				33		28			30			29		30		30	210

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM kann aus allen an der Hochschule Wismar angebotenen Modulen, die eine äquivalente Anzahl an Credits aufweisen, gewählt werden. Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden.

- 1) mündlich (20 min) oder schriftlich (120 min bzw. 180 min bei M25, M26, M29 bzw. 240 min bei M13) oder Alternative Prüfungsleistung
- 2) Praktikum oder Testat oder Gespräch oder Projekt oder Online-Testat
- 3) Das Ingenieurprojekt stellt eine fachgebietsübergreifende Studienarbeit dar und schließt mit einer schriftlichen Abfassung des bearbeiteten Projektes, der Vorstellung der Ergebnisse und einem Kolloquium ab.
- 4) Für das Modul wird lediglich ein Leistungsnachweis erbracht, eine Benotung erfolgt nicht.

CR - Credits, LN - Leistungsnachweise, M - Modul, WPM - Wahlpflichtmodul

Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 2 Studienplan

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe Credits
		SWS LV/SU/Ü/P	CR													
M01	Mathematik für Ingenieure I	2/2/4/0	8													8
M02	Experimentalphysik	1/2/0/1	5													5
M03	Informatik/ Programmierung	2/0/0/2	5													5
M04	Grundlagen der Elektrotechnik	1/1/1/1	5													5
M05	Technische Mechanik I	2/0/2/0	5													5
M06	Betriebswirtschaftslehre	0/4/0/0	5													5
M07	Mathematik für Ingenieure II			2/2/4/0	8											8
M08	Programmierung			1/1/0/2	5											5
M09	Technische Mechanik II			2/0/2/0	5											5
M10	Maschinenelemente/ CAD-Einführung			2/0/1/1	5											5
M11	Englisch			0/0/4/0	5											5
M12	Messtechnik					1/1/1/1	5									5
M13	Bauelemente und Schaltungen I					1/1/1/1	3									3
M14	Computational Engineering					1/1/0/2	5									5
M15	Layoutentwurf/-projekt					0/1/0/1	2									2
M16	Grundlagen der Automatisierungstechnik					1/1/0/2	5									5
M17	Fertigungstechnik I					2/0/1/1	5									5
M18	Werkstoffe und Technologien					2/0/1/1	5									5
M19	Fertigungstechnik II							2/0/0/2	4							4
M20	Bauelemente und Schaltungen II							1/1/0/2	5							5
M21	Mikrocontrollertechnik							1/1/0/2	5							5

M22	Sensorik							1/1/0/2	5							5
M23	Grundlagen der Regelungstechnik							1/1/0/2	5							5
M24	Wahlpflichtfach								5							5
M25	Antriebssysteme und Getriebe										2/0/2/0	5				5
M26	Werkzeugmaschinen										2/0/1/1	5				5
M27	Robotik										1/1/0/2	5				5
M28	Embedded Control Systems I										1/1/0/2	5				5
M29	Mechatronik										2/0/0/2	5				5
M30	Wahlpflichtfach											5				5
M31	EMV und Qualitätssicherung												1/1/1/1	5	5	5
M32	Patent und Markenrecht												3/0/0/1	4	4	4
M33	Projektseminar												0/0/4/0	5	5	5
M34	Bachelorseminar												0/0/4/0	4	4	4
M35	Praxisprojekt 20 Wochen									30						30
M36	Bachelor-Thesis einschl. Kolloquium														12	12
Summe		27	33	24	28	27	30	26	29		30	24	30	16	30	210

CR - Credits SWS - Semesterwochenstunden LV - Lehrvortrag SU - seminaristischer Unterricht
 Ü - Übung P - Praktikum M - Modul WPM - Wahlpflichtmodul

Im Rahmen des Wahlpflichtmoduls WPM kann aus allen an der Hochschule Wismar angebotenen Modulen, die eine äquivalente Anzahl an Credits aufweisen, gewählt werden. Wahlmodule dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Anlage 3

----- Diploma Supplement -----

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

N.N.

1.2 First Name:

N.N.

1.3 Date, Place, Country of Birth:

N.N.

1.4 Student ID Number or Code:

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

Bachelor of Mechatronics

2.2 Main Field(s) of Study:

Mechatronics

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

first degree (3.5 years), with thesis

3.2 Official Length of Program:

3.5 years, full time

3.3 Access Requirements:

General higher education entrance qualification or subject-restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination after finished vocational training and at least 3-year-professional work afterwards (for applicants without higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences)

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time, 3,5 years

4.2 Program Requirements:

The Bachelors programme curriculum consists of one examination area: compulsory subjects and compulsory choice subjects. In the Bachelors programme, comprehensive examinations are executed at the completion of the examination area. These examinations test students on the subjects covered in the respective course modules. A comprehensive examination consists of a set of examinations on the course content of the individual modules, this can also be taken in the form of a team or group examination. Students have to collect 210 credit points (CR) in total, including 12 CR credit points for the bachelor thesis and 30 CR for 20 weeks of industrial practice.

4.3 Program Details:

See Final Examination Certificate (Bachelor-Zeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

«GesNoteT»

Based on weighted average of grades in examination fields.

Relative ECTS-Grade (in original language):

«RelNoteT»

The following rating scale was used:

A The best 10%

B The next 25%

C The next 30%

D The next 25%

E The next 10%

To generate the comparative final grad, the cohorts of the last three years were used.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

The B.Eng. degree and a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section „Examinations and Grading“) qualifies graduates for admission to a Masters programme in Mechatronics.

5.2 Professional Status:

The B.Eng. degree qualifies graduates for registration in the official German listing of a professional Mechatronics engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

-

6.2 Further Information Sources:

On the institution: www.hs-wismar.de

On the programme: www.et.hs-wismar.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Bachelors Degree Certificate (Bachelor-Urkunde)

Bachelor Degree Certification (Bachelor-Zeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. National Higher Education System: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

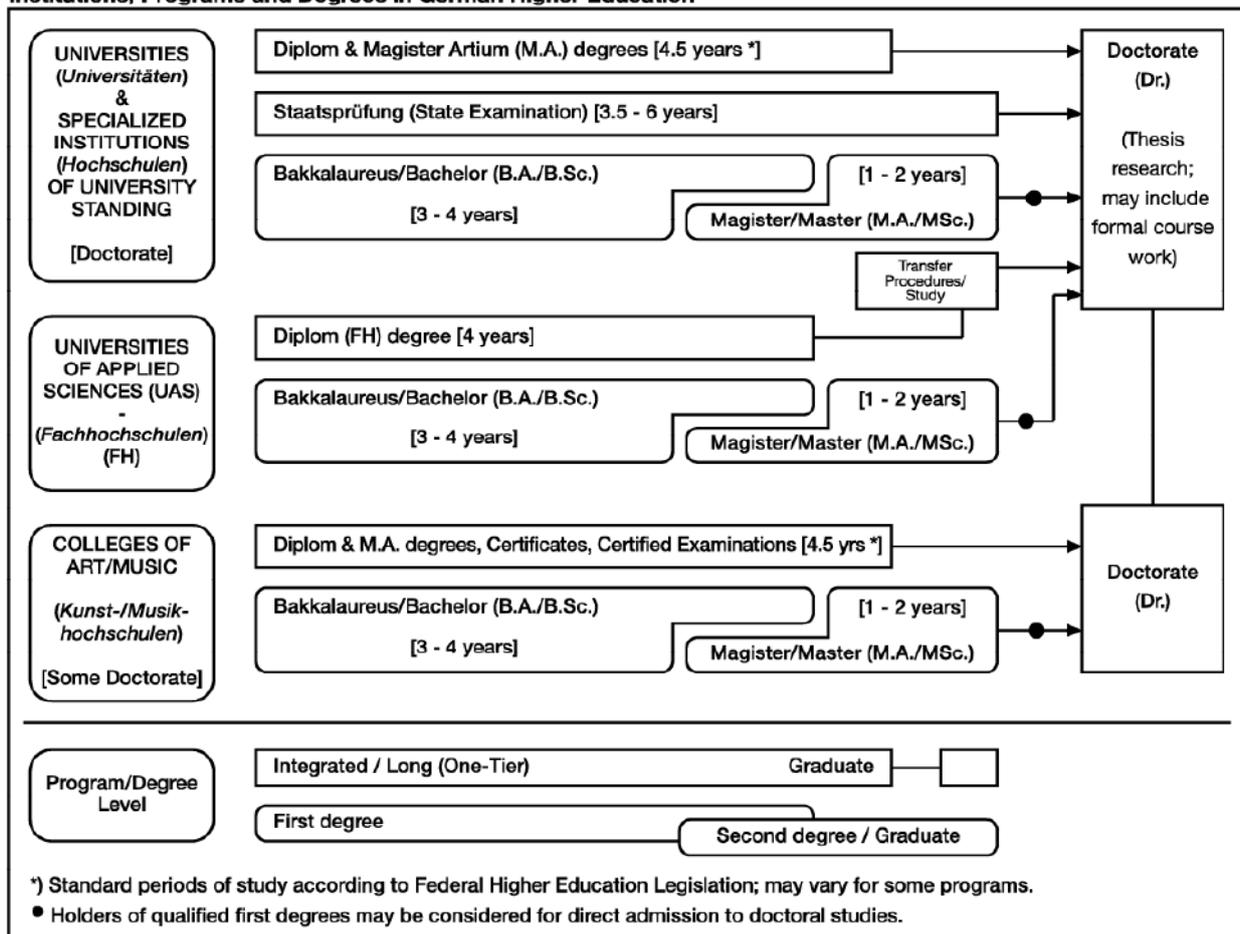
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Anlage 4 Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Im Bachelor-Studiengang Mechatronik ist ein praktisches Studiensemester eingeordnet. Es wird von der Hochschule Wismar vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (2) Das praktische Studiensemester wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und den Praxisstellen geregelt.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2 Ziele

- (1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden ingenieurtechnische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Mechatronik anwendenden Betriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Bachelor-Studiengang Mechatronik entsprechen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann in Betrieben, Unternehmen, Einrichtungen oder Instituten erfolgen, die Tätigkeitsprofile von Ingenieuren der Mechatronik bzw. angrenzender Bereiche gewährleisten.

§ 3 Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst eine Gesamtdauer von 20 Wochen (100 Arbeitstage).
- (2) Die Praxisstelle kann dem Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während des praktischen Studiensemesters eine Arbeitsbefreiung gewähren. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zum praktischen Studiensemester werden Studierende zugelassen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 95 Credits nachweisen können. Über die Zulassung zum praktischen Studiensemester in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

- (1) Das praktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit den Praxisstellen einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Studierenden benannten, betreuenden Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
- d) einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen,
- e) gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und den Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen und seine Betreuung zu gewährleisten.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) während des praktischen Studiensemesters ein Ingenieurprojekt entsprechend der Themenstellung zu erarbeiten und zu verteidigen,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Status des Studierenden an der Praxisstelle

Während des praktischen Studiensemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an den Praxisstellen weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxisstellen gebunden.

§ 7

Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind von den Studierenden spätestens sieben Arbeitstage nach dem Vertragsende dem Prüfungsausschuss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag spätestens zum Beginn des praktischen Studiensemesters,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1,
3. schriftliche Dokumentation der ingenieurmäßigen Tätigkeit während des praktischen Studiensemesters in Form einer Projektarbeit (Ingenieurprojekt).

(2) Für Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen des Prüfungsausschusses.

§ 8 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Über eine Anrechnung von adäquaten fachbezogenen Tätigkeiten im Bereich Informations- und Elektrotechnik oder im Bereich Maschinenbau/Verfahrens- und Umwelttechnik als praktisches Studiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ausnahmeregelungen

Das praktische Studiensemester kann im begründeten Ausnahmefall durch ein gleichwertiges Ingenieurprojekt an einer Hochschule im In- oder Ausland ersetzt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben des Betreuers sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
2. Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden; jeder Studierende sollte im Rahmen der Möglichkeiten einmal im Praxissemester besucht werden,
3. gemeinsam mit der Praxisstelle eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen, fachlich zu begleiten und zu begutachten.

§ 11 Verteidigung des Ingenieurprojektes

Die Verteidigung und Benotung des Ingenieurprojektes sollte bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters erfolgen.

Name Vorname

Datum

Heimatanschrift
.....

Telefon:

Email:

Matrikel-Nr.

An den Prüfungsausschuss

für den Bachelor-Studiengang Mechatronik
der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
der Hochschule Wismar

Antrag auf Zulassung zum Praktischen Studiensemester Bachelor-Studiengang Mechatronik

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum praktischen Studiensemester gemäß Prüfungs- und Studienordnung.

Ich beabsichtige, in der Zeit vom bis

bei der Firma
.....

in

mein praktisches Studiensemester zu absolvieren.

Das Thema für das Ingenieurprojekt lautet:

.....

Als Hochschulbetreuer schlage ich Herrn/Frau vor.

.....
Unterschrift Studierender

Zustimmung des Betreuers:
Unterschrift Datum

Zulassung durch den Prüfungsausschuss:
Die Zulassung zum praktischen Studiensemester wird erteilt.

.....
Unterschrift Datum

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

zwischen

Firma/Behörde:

Anschrift:

Telefon:

nachstehend Praxisstelle genannt

und

Herrn/Frau Matrikel-Nr.:

geb. am: in:

Anschrift:

Telefon:

Email:

nachstehend Studierender genannt

wird nachstehender Vertrag über ein praktisches Studiensemester geschlossen, das für das Studium an der

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
PF 1210
23952 Wismar

im Bachelor-Studiengang Mechatronik erforderlich und in dem folgende Themenstellung zu bearbeiten ist:

.....

.....

§ 1

Art und Dauer der Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung wird in der o. g. Praxisstelle als praktisches Studiensemester durchgeführt und dauert 20 Wochen (100 Arbeitstage). Die ersten 6 Wochen gelten als Probezeit, in der beide Teile jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (2) Der Vertrag wird für die Zeit vom bis abgeschlossen.
- (3) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums, der Studierende bleibt während dieser Zeit Mitglied der Hochschule Wismar.
- (4) Die Praktikumsordnung des o. g. Studiengangs ist Bestandteil dieses Vertrages. § 19 des Berufsbildungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. den Studierenden während des praktischen Studienseesters entsprechend der Praktikumsordnung zu unterweisen und die Durchführung zu überwachen,
2. einen Beauftragten zu benennen, der in allen das praktische Studienseester betreffenden Fragen mit der Hochschule Wismar zusammenarbeitet,
3. den Studierenden zur Ablegung von Prüfungen an der Hochschule Wismar freizustellen,
4. gemeinsam mit dem Hochschulbetreuer eine verbindliche Themenstellung für das Ingenieurprojekt abzustimmen und dem Studierenden die Bearbeitung dieses Themas zu ermöglichen, seine Betreuung zu gewährleisten und das Ergebnis des Ingenieurprojektes zu begutachten,
5. dem Vertreter der Hochschule Wismar die Betreuung des Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
6. der Hochschule Wismar ggf. vor einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den Studierenden Kenntnis zu geben,
7. nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem Studierenden schriftlich einen Tätigkeitsnachweis und ein Zeugnis auszustellen.

§ 3 Pflichten des Studierenden

Der Studierende verpflichtet sich:

1. alle ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren,
5. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
6. entsprechend der Themenstellung eine schriftliche Arbeit (Ingenieurprojekt) anzufertigen und nach Fertigstellung in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Arbeit muss vom betreuenden Hochschullehrer und vom betrieblichen Betreuer schriftlich begutachtet werden. Bei der Ermittlung der Note für die schriftliche Arbeit sind beide Gutachten gleich zu gewichten. Die Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote richtet sich nach § 4 und § 5 PO und nach § 5 Anlage 3 PO.

§ 4 Änderung des Themas

Das Thema des Ingenieurprojektes kann in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer nur auf schriftlichen Antrag des Studierenden während der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden.

§ 5 Verteidigung des Ingenieurprojektes

Die Verteidigung des Ingenieurprojektes muss bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters erfolgt sein.

§ 6 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag muss von der Hochschule Wismar anerkannt werden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum praktischen Studiensemester gem. der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule Wismar bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

(2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden:

1. aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
2. vom Studierenden mit der Frist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Der Studierende ist während des praktischen Studiensemesters Kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 539 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule Wismar eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Der Studierende ist während des praktischen Studiensemesters in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei versichert.

(4) Der Studierende ist während des praktischen Studiensemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 8 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die monatliche Vergütung beträgt brutto EURO. Die sich daraus ergebenden steuerlichen Verpflichtungen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 9 Regelung der Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Hochschule Wismar zu versuchen.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem Studierenden und der Hochschule Wismar unterzeichnet. Es ist die Aufgabe des Studierenden, diese Vertragsausfertigung der Hochschule Wismar vorzulegen und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

§ 11
Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Hochschule Wismar benennt Herrn/Frau als fachlichen Betreuer.
(2) Die Praxisstelle benennt Herrn/Frau..... als betrieblichen Betreuer.

Betrieblicher Betreuer:

Datum:

.....
(für die Praxisstelle)

.....
Studierender

Dieser Vertrag wurde von der Hochschule Wismar anerkannt:

Datum:

.....
(für die Hochschule Wismar)

Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Fakultät für Ingenieurwissenschaften
Bereiche Elektrotechnik und Informatik
und Maschinenbau/Verfahrens und Umwelttechnik

**Anerkennung
des praktischen Studiensemesters**

Name: Vorname:

Matrikel-Nr.:.....

geb. am: in:

hat das praktische Studiensemester im Bachelor-Studiengang Mechatronik im Sommersemester/Wintersemester 20... entsprechend den gültigen Richtlinien abgeleistet.

Ausbildungsstelle:

.....
.....
.....

Themenstellung des Ingenieurprojektes:

.....
.....
.....

Das praktische Studiensemester wird nach erfolgter Verteidigung des Ingenieurprojektes mit der Note bewertet.

.....
Datum

.....
Unterschrift des betreuenden
Hochschullehrers

Bestätigung der Anerkennung durch
den Prüfungsausschuss

.....
Unterschrift Datum

Urschriftliche Übergabe an das Dezernat II/Prüfungsamt am